



## **Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Erläuterungen zu den Ziffern .....	1
3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	2
4. Finanzielle Auswirkungen .....	3
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
6. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	3
7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	3

**Vortrag  
der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat  
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung, GebV); Anhang 5A und 5B**

---

## **1. Zusammenfassung**

Die vorliegende Revision bezweckt die Anpassung einzelner Gebührenpositionen an den aktuellen Leistungsumfang. Betroffen sind die Gebührenanhänge 5A und 5B, also solche im Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion und namentlich des Amtes für Migration und Personenstand sowie des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA).

Nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 sind die Gebühren des SVSA vom Taxpunktsystem ausgenommen und werden in Franken festgelegt. Das SVSA ist verpflichtet, die Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Gemäss Art. 112 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) sind bei der Festsetzung der Gebühren die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung zu berücksichtigen.

Bisher fehlende Sachverhalte werden neu erfasst (Ziffer 5.2.5). Wo nötig werden die bestehenden Tarifpositionen präzisiert (Ziffern 1.5 Bst. b und d, Ziffer 3.4.8) oder an geänderte Verhältnisse angepasst (Ziffer 3.3.2 Bst. a).

Die Änderungen erfolgen per 1. Januar 2020. Zeitgleich, jedoch formell in separaten Vorlagen erfolgt die Anpassung der Namensgebung der Direktionen in der GebV und mit dem Erlass der neuen Polizeiverordnung ergeht ebenfalls per 1. Januar 2020 eine indirekte Änderung der Gebührentarife der Kantonspolizei im Anhang 5C der GebV.

## **2. Erläuterungen zu den Ziffern**

### *Anhang 5A*

#### *Ziffer 3.1.1.12*

Nach neuem Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141), geltend für Gesuche, die ab dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, sichert der Kanton das Bürgerrecht zu, bevor er das Dossier dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Prüfung und Erteilung der Bundesbewilligung zustellt. Dies bedeutet für den Kanton, dass er alle Prüfaufgaben durchgeführt hat, bevor er das Dossier dem SEM weitergibt. Falls das SEM die Bundesbewilligung – zum Beispiel wegen ausstehender Gebührenbezahlung durch die einbürgerungswillige Person – nicht erteilt, sendet es das Gesuch an den Kanton zurück. Aufgrund der fehlenden Bundesbewilligung muss der Kanton das Einbürgerungsverfahren abweisen oder aber bei einem Rückzug des Gesuchs abschreiben. Da die Kosten für die Gesuchsbearbeitung bereits entstanden sind, müssen diese in Anwendung des Verursacherprinzips von der einbürgerungswilligen Person bezahlt werden. Bei einem Rückzug des Gesuchs zu einem solch späten Zeitpunkt liegen die Gebühren nur leicht unter denjenigen einer materiellen Gesuchsabweisung.

### *Anhang 5B*

#### *Ziffer 1.5 Bst. b und d*

Bei Personen, welche aufgrund einer ausgewiesenen Leseschwäche die Basistheorieprüfung nicht im Rahmen einer Gruppenprüfung ablegen können, besteht die Möglichkeit, die Prüfung als Einzelprüfung zu absolvieren. Die Kosten für diese Einzelprüfungen entsprechen dem Tarif für Gruppenprüfungen (CHF 30.-). Diskriminierungen aufgrund dieser individuellen Einschränkung werden dadurch verhindert.

Der untere Gebührenrahmen für Einzelprüfungen betrug bislang CHF 60.-. Der Tarif für Einzelprüfungen wird entsprechend differenziert und eine klare Unterscheidung zu den aufwändigen inhaltlichen Einzelprüfungen gemäss Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) vorgenommen. Damit wird der heutigen Praxis Rechnung getragen.

#### *Ziffer 3.3.2 Bst. a*

Gemäss Gebührentarif für Sonderbewilligungen (Einzelbewilligungen) sind in der Grundgebühr von CHF 90.-- drei Fahrten und Strecken inbegriffen. Diese Praxis gab bisher nicht Anlass zu Problemen.

Aufgrund von erheblichen Einschränkungen bei der Festlegung von Fahrstrecken auf dem Nationalstrassennetz (Umfahrung von Kunstbauten über das Kantonsstrassennetz) muss die Praxis angepasst werden. Ein Gesuch mit drei Strecken lässt sich nicht mehr behandeln ohne übermässigen Koordinationsaufwand. Wird die Bewilligung mit drei verschiedenen Ablade-/Einsatzorten erstellt, ist sie in der Regel unübersichtlich, da aufgrund der Ausweichrouten nicht mehr einfach „und auf der gleichen Strecke zurück“ bewilligt werden kann. Die in der Bewilligung aufgeführten Fahrstrecken werden zusehends umfangreicher und komplizierter. Für die verantwortlichen Fahrzeugführer sind solche Bewilligungen fast nicht les- und anwendbar.

Neu soll die Bewilligung nur noch die Strecke für die Hin- und Rückfahrt zu einem gleichbleibenden Ablade-/Einsatzort enthalten. Dabei sollen weiterhin drei Fahrten zulässig sein. Andere Ablade-/Einsatzorte benötigen dadurch eine zusätzliche Bewilligung. Dadurch steigt zwar die Anzahl der Bewilligungen leicht an, indessen sinkt der Aufwand für die Bearbeitung. Die Koordination mit dem Bundesamt für Strassen und dem kantonalen Tiefbauamt wird vereinfacht.

#### *Ziffer 3.4.8*

Bislang wurde bei Stornierungen des Online-Kontrollschildererwerbs ab einem Betrag von CHF 500.- eine Aufwandsentschädigung von 5 bis 15 Prozent des Erwerbetrages, mindestens aber CHF 50.- pro Fall, in Rechnung gestellt. Aufgrund der grossen Zahl an Stornierungen und dem damit verbundenen erheblichen Aufwand soll die Belastung einer Stornierungsgebühr bereits ab CHF 100.- erfolgen.

#### *Ziffer 5.2.5*

Die Auskunftserteilung an Dritte aus den Registern des Bundes zu Fahrzeugdaten, z.B. im Hinblick auf die Wiederimmatriculation von Fahrzeugen, erfolgte bis Ende 2018 direkt durch das Bundesamt für Strassen. Mit der Umstellung auf das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) wurden diese Aufgaben an die zuständigen kantonalen Zulassungsstellen delegiert.

War ein Fahrzeug zuletzt im Kanton Bern eingelöst und ist kein Fahrzeugausweis mehr vorhanden, muss für eine neue Immatriculation ein Duplikat beantragt werden. Für Fahrzeuge, die zuletzt in einem anderen Kanton immatrikuliert waren, kann ein IVZ-Datenauszug erstellt werden, sofern der originale Fahrzeugausweis annulliert ist.

Die Recherchen sind zum Teil mit erheblichem Aufwand verbunden, da der historisierte Datenbestand nicht einfach erschliessbar ist. Zur Verbesserung der Effizienz sind gegenwärtig schweizweite Bestrebungen im Gange, mit elektronischen Mitteln die Suche zu erleichtern. Diese Investitionen und der Zeitaufwand sind zu entschädigen. Durch eine ergebnisorientierte differenzierte Anwendung des Gebührenrahmens wird die verursachergerechte Gebührenerhebung sichergestellt.

### **3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Es besteht kein direkter Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik bzw. zum Rechtsetzungsprogramm. Die Änderungen stehen dazu aber auch nicht in Widerspruch.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Anpassungen führen aufgrund der betroffenen Fallzahlen nicht zu nennenswerten zusätzlichen Einnahmen. Es handelt sich um praxisorientierte Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen.

#### **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage zeitigt keine personellen oder besonderen organisatorischen Auswirkungen.

#### **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden werden durch die Vorlage nicht tangiert.

#### **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage zeitigt keine besonderen Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Bern, 14. November 2019

Der Polizei- und Militärdirektor

*Philippe Müller*  
*Regierungsrat*